

ANLAGE 5.2

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>BUND, Stellungnahme vom 22.01.2013: Mit Schreiben vom 2. Januar 2013 haben Sie den BUND Ravensburg um eine Stellungnahme zu der oben genannten Planung gebeten und uns die aktuellen Pläne überlassen. Wir haben uns die Baumbestände im Plangebiet angeschaut und empfehlen zusätzlich die drei großen und gesunden Nadelbäume auf Grundstück 1582/1 über eine Pflanzbindung zu sichern. Wir haben Sie in beiliegenden Planausschnitt eingetragen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt Im Plangebiet sind nur jene Bäume mit einer Pflanzbindung belegt, welche auf Grund ihres Habitus am jeweiligen Standort prägend sind oder eine besondere Rolle als Habitatbaum i. S. d. Artenschutzes darstellen. Gründe für eine Pflanzbindung sind also Seltenheit bezüglich der Art, optisch sichtbare Eigenart und Gestaltung in der Landschaft (Fernwirkung) oder Ensemble-Wirkung bzw. Exponiertheit des Standortes. Eine Pflanzbindung stellt die Besonderheit des Gehölzes im Vergleich zu anderen Objekten in der Umgebung heraus. Bei den in der Stellungnahme erwähnten Bäumen handelt es sich um Fichten im Vorgarten eines Grundstücks, der durch zahlreiche gleichartige Nadelbäume geprägt ist. Diese Bäume sind im Vergleich zum restlichen Baumbestand auf dem Grundstück oder in der Umgebung nicht einzigartig und eine Pflanzbindung mithin nicht gerechtfertigt.</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Tübingen/Denkmalpflege, Stellungnahme vom 07.01.2013: In Bezug auf die Änderungen des o. g. Bauleitplans trägt das Referat Denkmalpflege keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor. Der Kulturdenkmale sind gekennzeichnet, der Hinweis auf die Regelungen des § 20 DSchG ist enthalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 01.02.2013: Stellungnahme der Sachbereiche Forstamt; Naturschutz; Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz; Bodenschutz; Kommunales Abwasser: Keine Anregungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
4.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 25.01.2013: Von dem oben angeführten Bebauungsplan sind keine zu be- achtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalver- band bringt zum Bebauungsplan "östliche Federburgstraße – südlicher Teil" keine Anregungen und Bedenken vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.	<p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 18.01.2013: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchst- spannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungs- leitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
6.	<p>terraneis bw GmbH, Stellungnahme vom 30.01.2013:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Bebauungsplan "Östliche Federburgstraße – Südlicher Teil"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.	